

17.11.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 644 vom 19. Oktober 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/1316

Lange Wartezeit für Kirchenaustritte

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Kölner Stadtanzeiger berichtete am 23.07.2022 unter der Überschrift „Rekordzahl – Mehr als 10.000 Kirchenaustritte in Köln im ersten Halbjahr“¹ Folgendes: „Die Kirchenaustritte in der Stadt Köln liegen in der ersten Hälfte des Jahres 2022 erneut auf Rekordniveau. Von Januar bis Juni erklärten 10.536 Kölnerinnen und Kölner beim Amtsgericht ihren Austritt. Das sind noch einmal 1.332 mehr als 2021. In diesem Jahr hatten sich die Kirchenaustritte gegenüber dem bisherigen Höchststand 2019 fast verdoppelt.“

Wer in der Städtereion Aachen aus der Kirche austreten will, kann das frühestens im Januar 2023 tun. Alle Termine am Amtsgericht Aachen für Dezember, die am vorletzten Samstag, dem 01.10.2022, online gestellt wurden, sind vergeben. In der Aachener Zeitung heißt es unter dem Titel „Vier Monate Wartezeit auf Kirchenaustritt in Aachen“² am 05.10.2022: „Die Zahl der Anfragen bewegt sich mehr oder weniger gleichbleibend auf hohem Stand“, teilte die Sprecherin des Amtsgerichts mit. Im Mai war deswegen das Personal in der Kirchenaustrittsstelle verstärkt worden. Die Zahl der Termine konnte so um 40 Prozent auf rund 480 pro Monat aufgestockt werden. Doch diese Verstärkung wurde Ende August laut der Sprecherin des Amtsgerichts „aufgrund der wieder deutlich verschlechterten Personalsituation“ beendet. Damit hat sich am Amtsgericht Aachen wieder die Situation eingestellt, wie sie über Monate Bestand hatte: Nur wer am Ersten eines Monats nach 7 Uhr schnell auf dem Terminbuchungsportal unter dem Link [justiztermine.nrw.de](https://www.justiztermine.nrw.de) zuschlägt, hat überhaupt eine Chance, innerhalb von drei Monaten aus der Kirche auszutreten. Für alle anderen beträgt die Wartezeit vier Monate – oder noch länger. „Kurzfristig ist mit einer Verbesserung der Personalsituation nicht zu rechnen“, sagte die Sprecherin des Amtsgerichts. Erst Ende Januar 2023 kämen der nächste Jahrgang der frisch geprüften Justizfachangestellten an die Gerichte. Da aber schon jetzt feststehe, dass weitere Bedienstete im März und April ausschieden, sei abzuwarten, ob es überhaupt zu einer nachhaltigen Verbesserung der Personallage kommen könne.

¹ <https://www.ksta.de/koeln/rekordzahl-mehr-als-10-000-kirchenaustritte-in-koeln-im-ersten-halbjahr-39832416?cb=1665230230607&>)

² https://www.aachener-zeitung.de/nrw-region/vier-monate-wartezeit-auf-kirchenaustritt-in-aachen_aid-77785339)

Der Mangel an Gerichtsterminen hat Folgewirkungen, die sich für den Einzelnen als durchaus weitreichend darstellen können: Die Kirchensteuerpflicht endet in der Regel in dem Monat, in dem der Kirchenaustritt erfolgt ist. In einigen Bundesländern findet der wirksame Austritt allerdings erst einen bis zwei Monate später statt.

In der Westdeutschen Zeitung vom 16.04.2021 wurde unter der Überschrift „Kirchenaustritt soll auch rückwirkend gelten“³ Folgendes ausgeführt: „Ein Krefelder Ehepaar will die lange Wartezeit nun nicht länger hinnehmen. Denn jeder Monat, den die beiden gegen ihren Willen in der Kirche verbleiben müssen, eben weil der Austritt nicht möglich ist, kostet sie Kirchensteuer - für eine Organisation, die sie gerade nicht mehr unterstützen wollen. Der seit Monaten auch wegen Corona wachsende Stau nicht realisierter Kirchenaustritte veranlasst das Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) zu dieser Forderung: Die Wirksamkeit des Kirchenaustritts soll rückwirkend mit dem Datum eintreten, ab dem der Austrittswillige dies gegenüber dem Amtsgericht kundtut.“

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 644 mit Schreiben vom 17. November namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

- 1. Warum wird das Anmeldesystem bzgl. der Kirchenaustritte nicht bei den Amtsgerichten generell freigeschaltet, so dass sich jede und jeder Austrittswillige hierzu online anmelden kann und ab diesem Zeitpunkt dann die Kirchensteuerpflicht entfällt, nachdem diese/dieser dann „höchstpersönlich“ die Erklärung nach erteiltem Termin abgegeben hat und damit der Austritt vollzogen wurde.**

Die Kirchensteuerpflicht endet nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG NW) bei einem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist. Ein rückwirkender Eintritt der Wirksamkeit der Erklärung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- 2. Warum richtet die Landesregierung nicht ein zentrales Austrittsmeldesystem ein, wie es bspw. bei der Ermittlung von Grundstücksdaten zur Ermittlung der neuen Grundsteuer möglich zur Anwendung kommt?**

In Nordrhein-Westfalen bestimmt das Kirchenaustrittsgesetz (KiAustrG) in § 1, dass der Austritt aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für den staatlichen Bereich durch Erklärung bei dem Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Die Austrittserklärung kann gemäß § 3 Absatz 1 KiAustrG mündlich oder schriftlich erfolgen. § 3 Absatz 5 KiAustrG legt fest, dass die mündliche Erklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts erfolgen muss oder dass die Erklärung bei einer Notarin/einem Notar in öffentlich beglaubigter Form erfolgen kann, die von dort an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet wird. Ein zentrales Austrittsmeldesystem ist gesetzlich nicht vorgesehen.

³ https://www.wz.de/nrw/kirche/austritt-in-nrw-soll-auch-rueckwirkend-gelten_aid-57394609

3. *Wie viele Kirchenaustritte gab es in den letzten 24 Monaten (01.10.2020 – 30.09.2022) bezogen auf alle Amtsgerichte in NRW?*

In dem Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2022 gab es bezogen auf alle Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen 350.648 Kirchenaustritte.

4. *Was wäre rechtlich notwendig durch den Gesetzgeber neu zu regeln, wenn Austrittswillige die „höchstpersönliche Erklärung“ kostenlos vor einem Notar abgeben würden?*

In Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts fällt gemäß Nummer 5 der Anlage zu § 124 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die oder der Erklärende ihren oder seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Gebühr in Höhe von 30,00 € an. Soweit die oder der Austrittswillige die Erklärung nicht mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts abgeben kann bzw. möchte, muss die schriftliche Erklärung als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden (vgl. § 3 Absatz 5 KiAustrG). Für die öffentliche Beglaubigung durch eine Notarin oder einen Notar fallen neben der genannten Gebühr weitere notarielle Kosten an, die sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz richten. Ob und gegebenenfalls welche Änderungen in Bezug auf das Gerichts- und Notarkostengesetz möglich wären, wäre dementsprechend durch den Bundesgesetzgeber zu entscheiden.

5. *Sieht die Landesregierung in der nicht sofort vollziehbaren Austrittsmöglichkeit nicht einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht jedes einzelnen / jeder einzelnen, weil dieser/diese gegen seinen/ihren Willen für weitere Monate in der Institution Kirche verbleiben muss, obwohl eine Zwangsmitgliedschaft unzulässig wäre?*

Das auf der Grundlage des Kirchenaustrittsgesetzes NRW praktizierte Verfahren ist nach Auffassung der Landesregierung weniger am allgemeinen Persönlichkeitsrecht, sondern vorrangig an dem Grundrecht der (negativen) Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 GG) zu messen. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die nordrhein-westfälischen Regelungen festgestellt, dass die Wirksamkeit eines Kirchenaustritts mit Wirkung für das staatliche Recht an ein förmliches Verfahren gebunden werden kann. Das Verlangen nach einer förmlichen Austrittserklärung im Rahmen des im Kirchenaustrittsgesetz normierten Verfahrens rechtfertigt sich durch das verfassungsrechtlich geschützte Bedürfnis nach eindeutigen und nachprüfbaren Tatbeständen als Grundlage der Rechts- und Pflichtenstellung des Betroffenen, soweit sie in den weltlichen Rechtsbereich hineinwirkt. Eine formlose oder in der Form vereinfachte, gegenüber der Kirche oder gegenüber einer staatlichen Stelle abzugebende Austrittserklärung nach Art der Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses wäre nicht in gleicher Weise geeignet, um die staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft verlässlich zu beenden. Die Abgabe der persönlichen Erklärung zur Niederschrift bei dem zuständigen Amtsgericht oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form stellt in erhöhtem Maße sicher, dass Unklarheiten über die Authentizität, die Ernsthaftigkeit und auch den genauen Zeitpunkt der Austrittserklärung vermieden werden. Die von der Durchführung des Verfahrens selbst ausgehende Belastung des Betroffenen, insbesondere auch der Zeitaufwand und das Sicherklären in Glaubensangelegenheiten gegenüber einer staatlichen Stelle, erweist sich nicht als unangemessen (BVerfG, Beschl. v. 02.07.2008, 1 BvR 3006/07). Der mit dem zulässigen förmlichen Verfahren verbundene Zeitaufwand und die Verfahrensdauer stellen nach der

verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung demnach regelmäßig keine unzulässige Verkürzung des Rechts auf Kirchenaustritt dar. Darüber hinaus lässt das Kirchenaustrittsgesetz auch eine schriftliche Erklärung in öffentlich beglaubigter Form zu, die bereits mit Eingang bei dem Amtsgericht wirksam wird (§ 4 Absatz 2 KiAustrG).